

<i>Name:</i>	Young European Spirit
<i>Kurzbezeichnung:</i>	!YES
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Robert-Luther-Straße 4
40223 Düsseldorf**

Telefon: **(01 74) 9 07 14 58**

Telefax:

E-Mail: **info@youngeuropeanspirit.eu**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 15.01.2019)

Name:

Young European Spirit

Kurzbezeichnung:

!YES

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Tobias Uelpenich

Katharina Hartz

Jonathan Lessing

Schatzmeister:

Nik Hüwe

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei Young European Spirit - !YES

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Düsseldorf am 24.10.2018.

Zuletzt geändert auf dem ersten Bundesparteitag am 17.12.2018.

I. Name und Sitz

- 1) Der Name der Partei lautet: Young European Spirit. Ihre Kurzbezeichnung lautet: !YES.
- 2) !YES ist eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sitz von !YES ist Düsseldorf. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Düsseldorf.
- 4) Gebietsverbände tragen den Namen !YES mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

II. Politisches Ziel

Das politische Ziel von !YES ist ein demokratisches, selbstbewusstes und starkes Europa. Die Entwicklung der Europäischen Union zu einer transnationalen Demokratie, die beharrliche Beachtung und Durchsetzung der zentralen europäischen Werte (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte), der Vorrang europäischer vor nationalen Interessen und die Beschleunigung des europäischen Integrationsprozesses in einem offenen Kern von Mitgliedstaaten stehen im Mittelpunkt der Programmatik der Partei. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung europäischer Parteien mit unmittelbarer Anerkennung in der gesamten Europäischen Union vorliegen, wird sich !YES in eine solche Partei umwandeln.

III. Gleichstellung

!YES räumt der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen und von Menschen aller Altersstufen an der politischen und administrativen Arbeit bei !YES einen hohen Stellenwert ein. Der Bundesvorstand trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung dieses Zieles. Er wird dazu dem Bundesparteitag spätestens zum 31. Dezember 2020 einen schriftlichen Bericht erstatten und, sollten sich Defizite zeigen, konkrete Vorschläge zu deren Beseitigung unterbreiten.

IV. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied von !YES kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die diese Satzung und das Programm von !YES anerkennt und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Unionsbürgerschaft im Sinne des Art. 9 des Vertrages über die Europäische Union besitzt; die Aufnahme von Unionsbürgern erfordert zusätzlich einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die Unionsbürgerschaft besitzen, können die Gastmitgliedschaft beantragen; Gastmitglieder nehmen am Parteileben uneingeschränkt teil, genießen aber in den Sitzungen der Parteigremien kein Stimmrecht.
- 2) !YES wird sich für eine Änderung von § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz in der Weise einsetzen, dass Unionsbürger künftig nicht mehr als Ausländer im Sinne dieser Vorschrift gelten.
- 3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Mitgliedern erlaubt, es sei denn, es handelt sich um eine Partei, die den Gedanken einer immer engeren Union der Völker Europas ablehnt. Das Mitglied hat über diese Mitgliedschaft in seinem Aufnahmeantrag beziehungsweise nach seinem Beitritt zu der anderen Partei Auskunft zu geben. Der Bundesvorstand entscheidet über die Vereinbarkeit der Mitgliedschaften nach Satz 1.

- 4) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverbands oder, falls ein solcher noch nicht existiert oder noch nicht arbeitsfähig ist, der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gebietsverbands.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären; er ist zu jedem Zeitpunkt fristlos möglich. Bei Unionsbürgern endet die Mitgliedschaft auch durch Aufgabe ihres Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen Willensbildung und organisatorischen Arbeit von !YES zu beteiligen und an sämtlichen Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich satzungsgemäß zu verhalten, Grundsätze und Ordnung von !YES zu beachten, die Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Als Verstoß gegen Mitgliedspflichten ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied
 - a) die politischen Grundsätze von !YES oder seine Ordnung oder Beschlüsse seiner Parteiorgane dauerhaft missachtet;
 - b) durch sein Verhalten Ansehen und Glaubwürdigkeit von !YES untergräbt;
 - c) Organisationen angehört oder fördert, die mit den politischen Grundsätzen und Zielen von !YES unvereinbare Ziele verfolgen, oder andauernd einer Partei mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, nachdem der Bundesvorstand deren

Mitgliedschaft gemäß Art. IV Abs. 3 für unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei !YES erklärt hat;

- d) vertrauliche Parteidokumente veröffentlicht oder an Nicht-Parteimitglieder weiterleitet, soweit die Weiterleitung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist;
- e) seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet;
- f) Vermögen der Partei veruntreut.

VI. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- 1) Wenn ein Mitglied gegen seine in Abschnitt V.2) benannten Pflichten verstößt und dem Ansehen der Partei damit schadet, aber ein Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt und die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden. Die beiden zuletzt genannten Maßnahmen sind dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.
- 2) Ein Mitglied kann unter den im Parteiengesetz genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Über den Antrag des örtlich zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands entscheidet ein Parteischiedsgericht.

VII. Mitgliederbefragungen

Mitgliederbefragungen sind auf Bundes- und Landesverbandsebene in Sachfragen zulässig. Sie werden durchgeführt, wenn sie der Bundes- oder ein Landesparteitag beschließt.

VIII. Allgemeiner Aufbau der Partei

- 1) !YES ist auf Bundesebene (Bundesverband), Landes- (Landesverbände) und Kreisebene (Kreisverbände) organisiert. Der räumliche Geltungsbereich der jeweiligen Gebietsverbände soll sich mit der politischen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in Bundesländer und Gemeinden decken. Jeder

Gebietsverband verfolgt die politischen Interessen von !YES in seinem jeweiligen Gebiet.

- 2) Landesverbände bedürfen der Anerkennung des Bundesverbands, Kreisverbände der Anerkennung ihres Landesverbands.
- 3) Landes- und Kreisverbände bilden Landes- und Kreisvorstände und Landes- und Kreisparteitage.
- 4) Die anerkannten Gebietsverbände von !YES haben Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Satzungen, Programme, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gebietsverbände dürfen Regelwerken, Programmen und Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände nicht widersprechen. Die Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand, die Satzungen der Kreisverbände der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand.
- 5) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Gebietsverbände von !YES kontrollieren sowie Informationen und Unterlagen anfordern. Er hat jederzeit das Recht, an allen Zusammenkünften von Gebietsverbänden teilzunehmen.

IX. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- 1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von !YES, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern oder des gesamten Vorstandes.
- 2) Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes getroffen. Der nächstfolgende Parteitag dieses Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit zu bestätigen; ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung eines Parteischiedsgerichts möglich.

X. Organe der Partei

Organe der Partei sind:

- 1) der Bundesparteitag und
- 2) der Bundesvorstand.

XI. Der Bundesparteitag

- 1) Der Bundesparteitag ist das oberste Beratungs- und Beschlussorgan von !YES auf Bundesebene. Er tagt öffentlich.
- 2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Der Bundesvorstand lädt die Mitglieder in Schriftform oder elektronisch mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einladung hat Angaben zu Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten. Spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in ihrer endgültigen Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Bundesvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- 3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob zum Bundesparteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens zwei Monate vor einem Bundesparteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet ein Bundesparteitag mit Delegierten statt.
- 4) Die Zahl der Delegierten beträgt fünf vom Hundert der Mitgliederzahl, die zum 31. Dezember des letzten dem Bundesparteitag vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt worden ist, aufgerundet auf volle 50. Die Delegiertenmandate werden auf die Landesverbände entsprechend dem Verhältnis ihrer nach Satz 1 ermittelten Mitgliederzahl aufgeteilt. Die Delegierten werden auf den Mitglieder-

bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände gewählt; dabei sollen die Landesverbände dem Grundsatz der Geschlechterparität weitestmöglich Rechnung tragen. Die Landesverbände melden ihre gewählten Delegierten unverzüglich dem Bundesvorstand.

- 5) Mitglieder des Bundesvorstands, die Vorsitzenden der Landesverbände und der Sprecher des Forums der Unionsbürger (Art. XIII) nehmen mit vollem Rede- und Stimmrecht am Bundesparteitag teil.
 - 6) Berechtigt, Anträge an den Bundesparteitag zu richten, sind der Bundesvorstand, alle Landesvorstände und die Mitglieder, wenn ihre Zahl mindestens 50 beträgt. Anträge sind zu begründen und schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand einzureichen.
 - 7) Mitglieder und Delegierte können beim Bundesparteitag ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
 - 8) Der Bundesparteitag wählt unmittelbar nach seinem Zusammentritt in offener Abstimmung eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 9) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.
- 10) Aufgaben des Bundesparteitages:
- a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von !YES und das Parteiprogramm.
 - b) Er beschließt über die Satzung, die Finanz- und die Parteischiedsordnung.
 - c) Er wählt in geheimer Wahl und in getrennten Abstimmungen die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß Art. XII Abs. 3.
 - d) Er wählt in geheimer Wahl einen Mitgliederbeauftragten, der für die Belange der Mitglieder und die Gewinnung neuer Mitglieder verantwortlich ist, einen IT-Beauftragten und einen PR-Beauftragten.

- e) Er wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes-Parteischiedsgerichts.
 - f) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach Art. XVIII.
- 11) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- 12) Über die Ergebnisse des Bundesparteitags, insbesondere seine Beschlüsse und durchgeführte Wahlen, wird ein Protokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wahlprotokolle werden durch den/ die Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- 13) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und die gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 14) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn, es ist in einem Gesetz, in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

XII. Der Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und vertritt sie nach innen und außen. Er führt ihre Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung, des Programms und der Beschlüsse des Bundesparteitags.
- 2) Der Bundesvorstand setzt sich aus seinem Sprecher, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied zusammen. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind gleichberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- 4) Sitzungen des Bundesvorstands finden mindestens einmal im Kalendermonat statt. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein.
- 5) Dem Schatzmeister obliegen die Finanz- und Vermögensverwaltung und die laufende Haushaltsbewirtschaftung. Er ist für die öffentliche Rechenschaftslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verantwortlich.
- 6) Der Mitgliederbeauftragte, der IT- und der PR-Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstands mit beratender Stimme teil.
- 7) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- 8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

XIII. Forum der Unionsbürger

- 1) Die Mitglieder, die Unionsbürger im Sinne von Art. IV) Abs. 1 sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, bilden das „Forum der Unionsbürger“.
- 2) Das Forum der Unionsbürger ist ein eigenständiger Zusammenschluss innerhalb der Partei mit Satzungsbefugnis. Sein organisatorischer Aufbau entspricht dem allgemeinen Aufbau der Partei.
- 3) Das Forum der Unionsbürger wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- 4) Das Forum der Unionsbürger hat die Aufgabe, die Arbeit der Parteiorgane von !YES aus einer gesamteuropäischen Perspektive zu beobachten und zu beurteilen. Es berät den Bundesvorstand sowie alle Gebietsverbände und unterbreitet Vorschläge für die europagerechte Ausgestaltung der Politik von !YES.

XIV. Wahlen zu Volksvertretungen

- 1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- 2) Die Entscheidung nach dem Europawahlgesetz über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer oder von Listen für einzelne Länder trifft der Bundesvorstand.

XV. Urabstimmungen

- 1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- 2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - a) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind,
 - b) von drei Landesverbänden,

- c) des Bundesparteitages oder
 - d) des Bundesvorstands.
- 3) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
 - 4) Der Bundesvorstand beauftragt ein Mitglied mit der Durchführung der Urabstimmung. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich auf der Abstimmungsplattform. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand erlässt. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
 - 5) Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder im Rahmen seiner regelmäßigen Kommunikationsarbeit über eine Urabstimmungsinitiative. Er hat das Recht, einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Informationen über die Urabstimmungsinitiative haben sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.
 - 6) Ein per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
 - 7) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Bundesparteitag zur Bestätigung vorgelegt.

XVI. Finanzordnung

Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von !YES sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von !YES gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

XVII. Parteischiedsgerichte

Bei der Bundespartei und den Landesverbänden werden Parteischiedsgerichte gebildet. Das Nähere regelt die Parteischiedsordnung.

XVIII. Auflösung und Verschmelzung

- 1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.
- 3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- 4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

XIX. Änderung der Satzung

- 1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- 2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Bundesparteitag.

Finanzordnung der Partei Young European Spirit - !YES

Beschlossen auf dem ersten Bundesparteitag am 17.12.2018.

I. **Finanzielle Grundsätze**

- 1) Der Bundesverband sowie alle Gebietsverbände sind zu solider Haushaltsführung verpflichtet. Einnahmen und Ausgaben haben sich in jedem Rechnungsjahr zu entsprechen.
- 2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

II. **Haushalts- und Kassenführung**

- 1) Alle Gebietsverbände sind zu selbstständiger Haushalts- und Kassenführung berechtigt und verpflichtet. Sie wählen einen Schatzmeister, der für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, seinen ordnungsgemäßen Vollzug, die Führung des Kassenbuchs, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz und die gesamte Finanzwirtschaft des Gebietsverbands verantwortlich ist. Er erstattet dem Parteitag seines Gebietsverbandes einen jährlichen Finanzbericht.
- 2) Der Bundesverband und alle Gebietsverbände sind zur Eröffnung von Girokonten bei einem Kreditinstitut berechtigt. Die Konten sind auf den Namen „Young European Spirit“ zuzüglich des geografischen Zusatzes des entsprechenden Gebietsverbands einzurichten („Young European Spirit Hessen“, „Young European Spirit Münster“).

III. **Wirtschaftsplan**

- 1) Die Schatzmeister des Bundesverbands und aller Gebietsverbände sind verpflichtet, spätestens zum 30. September jedes Rechnungsjahres einen

Wirtschaftsplan für das Folgejahr aufzustellen und dem jeweiligen Vorstand vorzulegen.

- 2) Nach Beschlussfassung durch den Vorstand wird der Wirtschaftsplan dem jeweiligen Parteitag zur Genehmigung vorgelegt. Der jeweilige Schatzmeister ist bis zur Verabschiedung des Wirtschaftsplanes durch den Parteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- 3) Der Wirtschaftsplan hat festzulegen, bis zu welcher Höhe der Schatzmeister allein Verfügungsberechtigt ist; über diesem Betrag liegende Ausgaben werden vom Vorstand beschlossen.
- 4) Kreditaufnahmen sind dem Bundesverband und den Gebietsverbänden nicht erlaubt.

IV. Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an !YES verpflichtet.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Bundesvorstands vom Bundesparteitag festgesetzt. Der Schatzmeister legt dem Bundesvorstand einen entsprechenden Vorschlag vor.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag für das Rechnungsjahr 2019 beträgt 20,00 € und steht dem Bundesverband zu. Über den Mitgliedsbeitrag für die Folgejahre und seine Erhebung und Verteilung zwischen Bundesverband und Gebietsverbänden wird auf einem Bundesparteitag in 2019 entschieden.
- 4) Die Mitglieder überweisen den Mitgliedsbeitrag ab 2019 jährlich bis zum 30. März auf das Geschäftskonto des Bundesverbands. Gerät das Mitglied in Verzug, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch den Schatzmeister. Erfolgt bis zum 30. Juni eines Jahres immer noch keine Zahlung, so erfolgt eine letzte schriftliche Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung bis zum 30. August des betreffenden Jahres als Austrittserklärung gewertet wird. Sollte sich herausstellen, dass das Mitglied, etwa durch längeren Aufenthalt im Ausland, für Zahlungserinnerungen

nicht erreichbar war, so kann nach Begleichung der Beitragsschuld der vorherige Stand der Mitgliedschaft wiederhergestellt werden.

- 5) Das Mitglied erhält zu Beginn jedes Jahres einen Beleg über im Vorjahr geleistete Mitgliedsbeiträge.

V. Spenden

- 1) Der Bundesverband und alle Gebietsverbände sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Spenden anzunehmen.
- 2) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister desjenigen Gebietsverbands weiterzuleiten, für den die Spende bestimmt ist. Der Schatzmeister entscheidet über die Annahme einer Spende.
- 3) Erbschaften und Vermächnisse können vom begünstigten Gebietsverband ohne Begrenzung angenommen werden.
- 4) Spendenbescheinigungen werden vom jeweils begünstigten Gebietsverband auf Basis eines vom Bundesschatzmeister erstellten Musters ausgestellt.

VI. Kassenprüfung

Die Parteitage aller Gebietsverbände bestellen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen und prüfen den Jahresabschluss des entsprechenden Gebietsverbands auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dieser Finanzordnung und den gesetzlichen Vorschriften. Sie legen dem Parteitag ihres Gebietsverbands ihren Prüfbericht vor und erörtern mündlich das Ergebnis ihrer Prüfung.

VII. Rechenschaftsbericht

Der Bundesschatzmeister erstellt jährlich den nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Bericht ist durch den Bundesvorstand zu beraten, vom

Bundesschatzmeister zu unterzeichnen und zum vorgeschriebenen Zeitpunkt dem Bundesparteitag zur Erörterung vorzustellen.

VIII. Kostenerstattungen

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter der Partei haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

IX. Staatliche Teilfinanzierung

Sofern ein Anspruch besteht, beantragt der Bundesschatzmeister jährlich zum 30. September des laufenden Jahres Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Teilfinanzierung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

X. Regelung bei Auflösung der Partei

Sollte sich der Bundesverband oder ein Gebietsverband auflösen, wird sein Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zugeteilt.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung von !YES.

Parteischiedsordnung der Partei Young European Spirit - !YES

Beschlossen auf dem ersten Bundesparteitag am 17.12.2018.

I. Parteischiedsgerichte

Beim Bundesvorstand und den Landesverbänden werden Parteischiedsgerichte gebildet.

II. Zusammensetzung der Parteischiedsgerichte

- 1) Parteischiedsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2) Der Bundesparteitag bzw. die Landesparteitage wählen den Vorsitzenden ihres Parteischiedsgerichts sowie dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 3) Jede der Streitparteien bestimmt einen Beisitzer und dessen Stellvertreter.
- 4) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte sind Mitglieder von !YES. Sie sind unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen.

III. Organisation

Die Geschäftsstelle des Parteischiedsgerichts befindet sich bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Gebietsverbands.

IV. Zuständigkeiten der Parteischiedsgerichte

- 1) Die Parteischiedsgerichte entscheiden
 - a) über Auslegung und Anwendung der Satzung,

- b) über Streitigkeiten eines Gebietsverbands mit seinen Mitgliedern,
 - c) über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach Art. VI der Satzung,
 - d) über Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände nach Art. IX der Satzung,
 - e) über Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden,
 - f) über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen.
- 2) Das Bundes-Parteischiedsgericht entscheidet in den Fällen von Abs. 1 Buchstabe a), in den Fällen von Buchstabe d), soweit die Bundespartei die Ordnungsmaßnahme verhängt hat, in den Fällen von Buchstabe e), soweit die Bundespartei Teil der Streitigkeit ist, sowie in den Fällen von Buchstabe f), soweit es um Wahlen und Beschlüsse eines Bundesparteitags geht.
- 3) In allen anderen Fällen entscheidet das jeweilige Landes-Parteischiedsgericht.

V. Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der Antragsgegner. Verfahrensbeteiligte können sich eines Rechtsanwalts bedienen.

VI. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtsmitgliedern

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

VII. Mündliche Verhandlung

Die Parteischiedsgerichte entscheiden auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung. Bei Einvernehmen des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

VIII. Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen der Parteischiedsgerichte sind nicht öffentlich.

IX. Beschwerde

Gegen Beschlüsse eines Landes-Parteischiedsgerichts können die Verfahrensbeteiligten binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung Beschwerde zum Bundes-Parteischiedsgericht einlegen. Hält das Bundes-Parteischiedsgericht die Beschwerde nicht für unzulässig, so prüft es den Streitfall im selben Umfang wie das Landes-Parteischiedsgericht.

X. Kosten

Das Verfahren vor einem Parteischiedsgericht ist für die Verfahrensbeteiligten kostenfrei. Ihre eigenen Kosten und Auslagen tragen sie selbst.

XI. Verweisung

Zur Ergänzung dieser Parteischiedsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

XII. Inkrafttreten

Diese Parteischiedsordnung tritt am Tage nach Beendigung des Bundesparteitags von !YES, auf dem sie beschlossen wurde, in Kraft.

Parteiprogramm

Oktober 2018



YOUNG



EUROPEAN



SPIRIT

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>Vorwort</i>	3
<i>Europa: Demokratisch. Selbstbewusst. Stark.</i>	5
<i>Dafür steht !YES</i>	5
<i>Politikfelder: Ideen für das Europa von morgen</i>	8
<i>Europäische Demokratie</i>	8
<i>Struktur der Europäischen Union</i>	9
<i>Europäisches Wirtschafts- und Finanzsystem</i>	12
<i>Bildungspolitik</i>	13
<i>Energiepolitik</i>	15
<i>Digitalisierungsstrategie und -politik</i>	17
<i>Migrationspolitik</i>	19
<i>Entwicklungspolitik</i>	21
<i>Epilog</i>	24
<i>Impressum</i>	25

Vorwort

Young European Spirit (!YES) ist eine Partei, die mit konsequent europäischer Politik die Freiheit und den Wohlstand der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger sichern will. !YES strebt dazu ein demokratisches, selbstbewusstes und starkes Europa an, das die europäische Bevölkerung auch in Zukunft sowohl effektiv schützen, stützen und fördern, auch aber seine Rolle in der Welt adäquat wahrnehmen kann.

Die Europäische Union ist das bedeutendste politische Projekt in der Geschichte des europäischen Kontinents. Sie wahrt den Frieden von 512 Millionen Europäern, schützt ihre Freiheit und sichert ihren Wohlstand. Diese Rolle übernimmt die Europäische Union nicht nur als bloßer Staatenbund, sondern als eigenständig legitimes politisches System. In dieser Rolle sollte die Europäische Union das Ziel verfolgen, langfristig Sicherheit und Wohlfahrt für ihre Bürger zu garantieren und gleichzeitig in einer globalen, multilateralen Ordnung Verantwortung zu übernehmen. Angesichts einer globalen Ordnung im Wandel sowie zunehmender Herausforderungen transnationalen Charakters, muss die EU weiterentwickelt werden. Nur durch eine entschiedene Weiterentwicklung ist die Europäische Union auch zukünftig in der Lage, ihre innere wie äußere Verantwortung adäquat wahrzunehmen.

Die EU muss dabei den Entwicklungen in der globalen Ordnung sowie neuen politischen Herausforderungen wie dem Wiedererstarken nationalistischer Kräfte, der Migration, der Digitalisierung oder der zukunftssicheren Energieversorgung handlungsfähiger entgegentreten. Gemein haben die bestimmenden Trends des aktuellen Jahrzehnts vor allem ihre Grenzenlosigkeit, weshalb sie als internationale Herausforderungen begriffen werden müssen, die nicht nationalpolitisch zu bewältigen sind. Mit einer zunehmenden Anzahl an Herausforderungen, denen nationale Politik nicht vollumfänglich begegnen kann, muss die Rolle der Europäischen Union in den nächsten Jahren gestärkt werden.

Es ist die Verantwortung der europäischen Bevölkerung, ihre EU politisch zukunftsfähig zu machen: Nur mit einem gemeinsamen Werteverständnis ihrer Mitglieder und einer breiteren demokratischen Legitimation kann die Europäische Union Antworten auf internationale Herausforderungen finden.

Aufbauend auf einem gemeinsamen Wertefundament, einer neuen europapolitischen Debatte sowie einer neuen europäischen Parteienlandschaft, muss die Europäische Union verstärkt eigene politische Akzente setzen – und mit entsprechenden legislativen Kompetenzen ausgestattet werden.

Die Partei *Young European Spirit* positioniert sich infolgedessen als Stimme für eine Erneuerung und Stärkung der Europäischen Union und als Teil einer neuen europäischen Demokratie. Für ein demokratisches, selbstbewusstes und starkes Europa.

Europa: Demokratisch. Selbstbewusst. Stark.

Dafür steht !YES.

!YES strebt an, die Europäische Union von innen heraus zu stärken. Auf einer gemeinsamen Wertebasis soll die EU in Zukunft besser die Freiheit und den Wohlstand ihrer Bürgerinnen und Bürger garantieren können. Programmatisch verschreibt sich !YES gänzlich dem Ziel, die EU weiterzuentwickeln: demokratisch, selbstbewusst und stark.

Europäische Demokratie

Die Europäische Union als transnationale Demokratie wird dominiert von nationalen Parteien und Regierungen. Nationale Interessen blockieren den transnationalen Fortschritt der EU. Um der Union die notwendige demokratische Legitimität zu geben und um Entscheidungen aus nationalen Interessen zu emanzipieren, bedarf es einer echten europäischen Demokratie mit gelebten europäischen Parteien, die länderübergreifend und im Interesse der (europäischen) Bevölkerung für europäische Visionen eintreten. Diese Form transnationaler Demokratie scheitert heute bereits an den hohen Hürden für europäische politische Parteien.

!YES verfolgt als prioritäres Ziel, eine transnationale europäische Demokratie zu ermöglichen: durch basisnahe europäische Parteien und transnationalen Wahlmöglichkeiten. Konkret möchte sich !YES auf diese Weise für länderübergreifende Überzeugungen einsetzen, nicht für nationale Interessen.

Sobald die Umwandlung in eine echte europäische Partei möglich ist, wird sich !YES als solche europaweit für den europäischen Fortschritt zur Wahl stellen.

Wertebasis und Struktur der Europäischen Union

Um die Europäische Union politisch weiter zu integrieren, bedarf es eines gemeinsamen Fundamentes, das in der politischen Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert genießen muss. Hier gilt es insbesondere, hohe Standards für die volkswirtschaftliche Stabilität der Mitgliedsländer, aber auch für gemeinsame politische Werte festzusetzen. Die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte sind ebenso unanfechtbare Bedingungen der politischen Zusammenarbeit

wie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern.

Nur Staaten, die sich hinter den Werten der Europäischen Union versammeln, können auf Dauer Teil einer politisch vertieften europäischen Zusammenarbeit sein.

Vor diesem Hintergrund ist ein offener europäischer Kern das strukturelle Zielbild von !YES. Eine Europäische Union also, die mit jenen Staaten politische Integration vorantreibt, die sich zu Stabilität, Wertebasis und zum weiterem Integrationswillen bekennen. Ein offener europäischer Kern, dessen Tür für nachfolgende Staaten stets offen sein muss. Nichtsdestotrotz soll die Europäische Union der 28 mittelfristig als Rahmen um einen offenen europäischen Kern bestehen bleiben und weiterentwickelt werden.

Europäische Politik von heute und morgen

Gezielt setzt sich !YES dafür ein, die politische Integration eines offenen europäischen Kerns schrittweise voranzutreiben. Die EU soll somit in den Politikbereichen gestärkt werden, in denen nationale Gesetzgebung auf transeuropäische Herausforderungen trifft. An eben diesen Stellen, an denen Herausforderungen nicht national einzugrenzen sind, muss die Europäische Union gemeinsam aktiv werden. Konkret sieht !YES verstärkten europäischen Handlungsbedarf in den Bereichen:

-  **Bildungspolitik**
-  **Energiepolitik**
-  **Digitalisierungspolitik**
-  **Migrations- & Entwicklungspolitik**

Diese Politikfelder sollten in einem offenen europäischen Kern harmonisiert werden.

!YES verschreibt sich explizit den politischen Themen, die bereits in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen oder die !YES perspektivisch in der Zuständigkeit der EU verortet. Herausforderungen hingegen, denen zielführend auf der nationalen politischen Ebene begegnet werden kann, sollen auch weiterhin durch nationale Politik diskutiert und bearbeitet werden.

Politikfelder: Ideen für das Europa von morgen.

Europäische Demokratie

!YES versteht sich als Europäische Partei und setzt sich dafür ein, diesem Selbstverständnis auch wahlpolitisch folgen zu dürfen. Prioritäres Ziel von !YES ist es, europäische Parteien rechtlich zu vereinfachen und näher an die Wählerinnen und Wähler zu bringen. Hierbei sollen paneuropäische Parteien gestärkt werden, nicht europäische Partei-Familien.

Eine europaweite Angleichung der Wahlgesetze zur Europawahl gehört für !YES zwangsläufig zur Umsetzung einer echten europäischen Demokratie. Die Standards, nach denen Demokratie in Europa gelebt wird, dürfen nicht von Land zu Land divergieren. Nur so kann eine gleichberechtigte Vertretung der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament gewährleistet werden.

!YES setzt sich explizit nicht für deutsche, sondern für europäische Interessen ein. In einer Zukunft, in der die Stimme der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in der Weltordnung an Gewicht verlieren wird, ist es umso wichtiger, dass die EU mit einer starken Stimme spricht – nicht mit vielen schwachen. . Perspektivisch soll das Europäische Parlament also nicht mehr von einem Wettbewerb nationaler Staatsinteressen dominiert werden, sondern vom Diskurs über gesamteuropäische Visionen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der jeweiligen Abgeordneten. Schlussendlich kann nur auf diesem Wege Frieden und Wohlstand für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union garantiert werden. Die EU muss transnationalen Herausforderungen geschlossen begegnen und darf sich nicht in Kleinstaaterei verlieren. !YES stellt Europäische Interessen entsprechend konsequent vor nationale Interessen, um die Europäische Union handlungsfähig weiterzuentwickeln und Frieden und Wohlstand der Mitgliedsstaaten zu sichern.

Struktur der Europäischen Union

Um die Europäische Union demokratischer, selbstbewusster und stärker agieren lassen zu können, muss sich die heutige Union institutionell weiterentwickeln. An zahlreichen Stellen in der Europäischen Union zeichnen sich politische wie gesellschaftliche Fliehkräfte ab. Teile der europäischen Gesellschaft suchen angesichts zunehmender politischer Komplexität und umfassender Herausforderungen Halt bei nationalistischen Kräften. In Folge erstarken politische Stimmen, die das gemeinsame Verständnis fortschreitender europäischer Integration in Frage stellen, um zum kurzfristigen nationalen Eigenwohl agieren zu können. Die Folge: Den 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fehlt es an einer konsensfähigen Vision für die Weiterentwicklung der Europäischen Union. Die gemeinsamen Werte, die das tragende Fundament der Union darstellen sollen, erodieren zusehends und erschweren den Diskurs. Eine handlungsfähige Europäische Union muss die Fliehkräfte überwinden und eine Ausgangslage schaffen, sich selbstbewusst und stark weiterzuentwickeln, um entsprechend auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

!YES möchte die Europäische Union weiterentwickeln, anstatt sie zurückzubauen:

Auf Basis eines gestärkten Wertefundamentes muss ein Europa gleicher Zukunftsvorstellungen und Wertauffassungen stärker kooperieren und die Europäische Union von innen heraus aushärten. Dieser Kern interessierter und harmonisierender Staaten muss eine Vorreiterrolle bei der weiteren politischen Integration spielen – als offener europäischer Kern.

Das Zielbild: Eine Europäische Union mit gleichen politischen Grundwerten, einer breiten demokratischen Legitimation und weitreichender Souveränität in ausgewählten Politikfeldern – wenn nötig auch mit weniger Mitgliedsstaaten, die sich politisch konsequent und nachweisbar den Werten der Europäischen Union¹ verpflichten und volkswirtschaftlich in ausreichendem Maße konvergieren. Somit kann ein Fundament geschaffen werden, auf dem eine stärkere gemeinsame Politik aufbaut. Um die fortwährende Kohärenz des offenen europäischen Kerns zu gewährleisten, bedarf es messbarer Indikatoren zur Erfüllung europäischer Wertevorstellungen, ebenso wie zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Konvergenz

¹ Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern.

Es gilt, einen europäischen Kern auszuhärten - ohne Beitrittsmöglichkeiten zu schließen. Wesentliches Merkmal des offenen europäischen Kerns ist die Möglichkeit für EU-Mitgliedsstaaten, sich dem Kern und der dort eingeführten politischen Integration anzuschließen. Sofern Konvergenz in Wertebasis und Volkswirtschaft in ausreichendem Maße gegeben ist, kann ein neues Land vorbehaltlich mehrheitlicher Zustimmung in den offenen europäischen Kern aufgenommen werden – auch unter schrittweiser Integration der bis dahin zentralisierten Politikfelder.

Der offene europäische Kern muss Anreizsystem für Staaten schaffen. Dem Wertefundament eines offenen europäischen Kerns soll Nachdruck verliehen werden, indem politisches Handeln von Mitgliedsstaaten entgegen dem Wertekonsens zu Sanktionen führt. Diese können in einer ersten Stufe finanzielle Leistungen an einen Mitgliedsstaat kürzen oder aussetzen, können jedoch ebenso bis zu einem Ausschluss des Landes aus dem offenen europäischen Kern führen.

Ausgewählte Politikfelder werden harmonisiert. In einem offenen europäischen Kern werden Politikfelder weiter integriert, als es in einer konsensorientierten Europäischen Union der 28 möglich ist. Also auch über aktuelle Befugnisse der Europäischen Union hinaus, die als Rahmen bestehen bleiben soll. Operativ kann die Struktur des offenen europäischen Kerns kurzfristig zunächst über innereuropäische, multilaterale Kooperationen ermöglicht werden.

Parlament und Rat der Europäischen Union als Zwei-Kammer-System stärken. In einem offenen europäischen Kern soll die Zusammenarbeit im Wesentlichen durch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt werden. Stimmberechtigt in Fragen des offenen europäischen Kerns sollen die Parlamentarier sein, die in den teilnehmenden Staaten gewählt wurden. Der Rat der Europäischen Union soll als zweite Kammer des parlamentarischen Systems dienen, die den jeweiligen nationalen Regierungen als Mitwirkungsorgan zur Verfügung steht. Im Sinne des paneuropäischen Fortschritts sollen die Entscheidungsverfahren in beiden Kammern mehrheitsbasiert gestaltet werden.

Exekutivorgan für Zuständigkeiten des offenen europäischen Kerns schaffen. Aus den Reihen der Parlamentarier, die den Staaten des offenen europäischen Kerns angehören, soll das Parlament ein ausführendes Organ aus einem Vorsitzenden und einem Ressort-Ministern wählen. Während jeder Ressort-Minister einem Politikfeld vorstehen soll, das im offenen

europäischen Kern vereinheitlicht wurde, wird das Kabinett von einem Premierminister geleitet. Die Zuständigkeit des Exekutivorgans soll sich auf den offenen europäischen Kern beschränken, solange die Europäische Union der 28 als Rahmen fortbesteht.

Europäisches Wirtschafts- und Finanzsystem

Die Europäische Union garantiert für persönliche und wirtschaftliche Freizügigkeit innerhalb ihrer Grenzen: Eine wichtige Errungenschaft, die es zu verteidigen gilt. Selbstbewusstsein und Stärke der Europäischen Union resultieren im Wesentlichen aus ihrer Produktions- und Absatzstärke. Dennoch muss Integration weiter gefasst werden als Maßnahmen in diesem Politikbereich zu konzentrieren, um die Europäische Union zukunftsfähig zu gestalten. Bevor finanzpolitisch tiefer integriert wird, sollte zunächst anderweitig politische Integration vorangetrieben werden.

!YES strebt eine volkswirtschaftliche Stabilisierung des offenen europäischen Kerns an – als Grundlage weiterer politischer Integration. So soll die volkswirtschaftliche Verfassung von EU-Mitgliedsstaaten entscheidenden Einfluss darauf haben, ob eine tiefere politische Kooperation möglich ist. Es sollen nur stabile Staaten mit vergleichbaren Partnern tieferegehende Integrationsbestrebungen verfolgen. Um auch in diesem Kontext die Offenheit des Ansatzes zu leben, muss der offene europäische Kern wirtschaftliche Aufholbestrebungen potenzieller Mitgliedsstaaten des offenen Kerns unterstützen – und ihnen eine wirtschaftliche Angleichung an das Niveau des offenen europäischen Kerns ermöglichen. Stabilisierung und Angleichung potenzieller Kooperationspartner sind somit der konkreten Aufnahme in den europäischen Kern vorzuziehen.

!YES befürwortet die Ausweitung europäischer Kompetenzen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik dort, wo sich infolgedessen positive Auswirkungen auf die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union ergeben. Perspektivisch sollen auf diesem Wege die Wirtschaftspolitik und die Finanzmärkte stärker harmonisiert werden – sobald das Risikoprofil der Harmonisierung die Stabilität nicht negativ beeinflusst.

!YES verfolgt einen offenen europäischen Kern, um neben wirtschaftlicher Integration zunächst weitere Politikfelder zu harmonisieren. Die politische Integration ist ein Prozess, der nicht im Spannungsfeld zwischen tiefer wirtschaftlicher Interdependenz und mangelnder zentraler Handlungsfähigkeit schweben sollte.

Bildungspolitik

Für die Entwicklung der heranwachsenden europäischen Generation spielen Bildung und Ausbildung eine entscheidende Rolle. Sie sind die zentralen Einflussfaktoren einer qualifizierten und engagierten Bevölkerung, die die Grundlage für das Wachstum und den Zusammenhalt unserer europäischen Gemeinschaft bildet. Um eine nachhaltige Zusammenarbeit in der Europäischen Union zu verankern, müssen aufbauend auf unserem gemeinsamen Wertefundament weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die zur Entstehung einer aktiven und mündigen Bürgerschaft in der Europäischen Union beitragen.

Bildung im Rahmen bestehender Kompetenzen aktiv gestalten

Kurzfristig sollte die Europäische Union ihre Bemühungen auf den Feldern der europäischen Bildungspolitik intensivieren, die sie schon heute aktiv gestalten kann:

Ergänzung des europäischen Hochschulraums durch Europäische Universitäten. In einer Zukunft, in der wir mit zunehmend internationalen und weniger nationalen Problemen konfrontiert werden, können Europäische Universitäten der Ort sein, an dem Europa den Herausforderungen seiner Zukunft Lösungen entgegensetzt. Dort soll das Fundament für eine nachhaltige europäische Zusammenarbeit gelegt werden, indem unmittelbar EU-finanzierte Hochschulen mit vergleichbaren Strukturen verstreut über das EU-Gebiet geründet werden.

Abbau von Hürden im Hochschulraum durch europäische Hochschul-Datenbank. Zum Abbau der Hürden eines Auslandssemesters stellt eine Hochschuldatenbank mit einheitlich aufbereiteten Informationen zu den Semesterdaten, dem Studienverlauf, dem Studiengang- und Fächerangebot sowie Curricula einer Universität eine ebenso simple wie effektive Lösung dar.

Strukturelle Angleichung über Bologna hinaus. Die Einführung eines europäischen Hochschulgesetzes kann nach der Bologna-Reform dazu beitragen, vergleichbare Bedingungen und damit vergleichbarere Abschlüsse zu schaffen. Durch eine Angleichung der Semesterzeiten können Studiengänge außerdem weiter harmonisiert werden und sich so die Lernmobilität der Studierenden entscheidend verbessern.

Einführung eines europäischen Schulraums durch die Förderung von Europaschulen.

Europäisch vernetztes Lernen soll nicht allein Akademikern vorbehalten sein, sondern eine Möglichkeit für jeden Europäer bieten, sich europaweit mobil weiterzubilden. Neben dem breiten Förderangebot an Universitäten muss die EU vor allem Schüler stärker unterstützen. Dazu ist der Auf- und Ausbau von Europaschulen zu forcieren und europäische Kriterien zur Anerkennung einer Europaschule zu bestimmen. Europaschulen sollen Schüler durch stärkeren Fokus auf gesamteuropäische Themen, länderübergreifend harmonisierte Lehrpläne und mehrsprachigen Unterricht besser auf das Leben und Arbeiten in der Europäischen Union vorbereiten als herkömmliche Schulen.

Strukturelle Angleichung der Schulsysteme fördern. Um Bildung europaweit besser und effizienter gestalten zu können, soll ein Best-Practice-Modell die Stärken der verschiedenen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten zusammenführen, indem man sich an den Staaten orientiert, die in den vergangenen Jahren konstant die besten Leistungen im Bereich der Bildungsmessung erreicht haben. Dafür ist die Formulierung und Unterzeichnung einer Absichtserklärung zur Angleichung der Strukturen ihrer Bildungssysteme nötig.

Gemeinsame Standards schaffen

Langfristig sollte ein offener europäischer Kern die gemeinsame Bildungspolitik weiter integrieren und auf transnationaler Ebene Standards etablieren.




Die EU und ihre Werte verbindlich im Lehrplan behandeln. Um jedem Schüler die Chance zu geben, ein selbstständiges, mündiges und aktives Mitglied unserer europäischen Gemeinschaft zu werden, müssen Themen wie Staatsformen, Wahlen, europäische Institutionen sowie Rechte und Pflichten eines Bürgers der EU fest im Lehrplan verankert werden. Denn nur jemand, der mit seinen Rechten und Pflichten als Bürger vertraut ist, kann diese auch wahrnehmen.

Interventionsmöglichkeit gegen Indoktrinierung. Sollten in einem der Mitgliedstaaten Lehrinhalte vermittelt werden, die nicht im Einklang mit den gemeinsamen Werten stehen, muss das Europäische Parlament die Möglichkeit haben, zu intervenieren.

Energiepolitik

Auf der Weltklimakonferenz in Paris haben sich im Jahr 2015 195 Länder auf gemeinsame Ziele zum Schutz unseres Klimas geeinigt. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es auch in Europa einer Energiewende, die von allen Mitgliedstaaten gemeinsam forciert wird. Die mit der Energiewende einhergehende Entwicklung zu mehr volatilen Energiequellen verlangt unserem Energienetz immer mehr Flexibilität ab. Diese Flexibilität, und mit ihr die Versorgungssicherheit, kann nur durch eine stärkere transnationale Vernetzung der Energiesysteme realisiert werden. Eine gemeinsame europäische Energiewende bietet außerdem großes Wachstums- und Innovationspotenzial, dessen Ausschöpfung der EU die globale Vorreiterstellung im Bereich der erneuerbaren Energien zukünftig sichern soll. Mit den Plänen zur Energieunion ist die EU bereits auf einem guten Weg in eine sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Energieversorgung. Damit die Energiewende allerdings umfassend gelingt, müssen zusätzliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden.

Energiewende durch Kulturwandel. Mit einem neuen Umweltbewusstsein, das sich bereits heute in der breiten Bevölkerung feststellen lässt, hat ein Kulturwandel begonnen. Debatten um Nachhaltigkeit und Klimaschutz rücken somit immer mehr in den öffentlichen Fokus. Eine gezielte Förderung dieses keimenden Kulturwandels kann dazu führen, dass die Industrie der nächsten Generation sowohl aus intrinsischer als auch aus extrinsischer Motivation nachhaltiger wirtschaften wird. Die intrinsische Motivation gründet in einem neuen Werteverständnis der kommenden Generation, die nachhaltige Gestaltung des eigenen Lebenswerkes zu priorisieren. Die extrinsische Motivation besteht darin, dass Aspekte wie Umweltfreundlichkeit zunehmend auch die Marktteilnehmer beeinflussen und somit einen Wettbewerbsvorteil darstellen. Praktische Maßnahmen zur Förderung des Kulturwandels in der Bevölkerung sollen sein:

-  Europaweite Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
-  Verankerung der Energiewende im Lehrplan
-  Kopplung von Industriesubventionen an Nachhaltigkeitsindizes

Die EU braucht eine europäische Atomaufsichtsbehörde. Durch den Plan zur Energieunion ist keine Abkehr von der Nuklearenergie in der Europäischen Union geplant oder auch nur angedacht. Dabei wären gerade hier eine EU-weite Regelungen von enormer Bedeutung, da Auswirkungen von Unfällen bei Kernkraftwerken ganze europäische Regionen betreffen – unabhängig ihrer nationalen Zugehörigkeit. Zur Schaffung und Einhaltung europäischer Standards in der Kraftwerkssicherheit ist die Einführung einer europäischen Atomaufsichtsbehörde ein entscheidender Schritt.

Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energien. Ein gemeinsamer Markt braucht gemeinsame Rechtsgrundlagen. Deshalb ist auch die Harmonisierung der Förderung der erneuerbaren Energien auf EU-Ebene notwendig. Dabei soll sich die Förderung am Emission Trading System als zentrales Klimaschutzinstrument ausrichten und ihn nicht durch nationale Einzelmaßnahmen konterkarieren.

Stärkung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Die grenzüberschreitenden Netze sind aktuell nur mangelhaft ausgebaut. Das Ziel, bis 2030 Kuppelkapazitäten zwischen Mitgliedsländern von mindestens 15 Prozent der installierten Leistung zu schaffen, wird ohne zusätzliche Anstrengungen verfehlt werden. Vor diesem Hintergrund wird es immer wichtiger, stärkere grenzübergreifende Kooperationen umzusetzen. Als Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden fällt der ACER hierbei eine entscheidende Rolle zu. Sie muss als Kooperationsplattform gestärkt werden, um aus 28 verschiedenen Energiemärkten einen einzigen zu machen.

Digitalisierungsstrategie und -politik

Die zunehmende Digitalisierung der europäischen Gesellschaft bringt enorme Chancen für die Lebensqualität und das Wirtschaftsleben der Union mit sich. Entscheidend für die bestmögliche Vorbereitung der EU auf die Entwicklungen der nächsten Jahrzehnte ist eine frühzeitige Verzahnung der Digitalisierungsstrategien der einzelnen Nationalstaaten: Um als Europäische Union auf Höhe der weltweiten Vorreiter zu bleiben, bedarf es einer drastischen Konzentration und Stärkung der Digitalisierungs-Koordination auf europäischer Ebene.

Die Rolle des digitalen Binnenmarktes ist essentiell für die digitale Aufstellung der EU. Um allerdings nicht nur den freien Verkehr von digitalen Waren und Dienstleistungen sicherzustellen, sondern Digitalisierung ganzheitlich zu koordinieren, muss die EU sich auch strukturell entsprechend neu aufstellen:

Digital-Ministerrat. In einem ersten Schritt bedarf es, entsprechend anderen Politikfeldern, eines Digital-Ministerrates als Plattform zur intergouvernementalen Abstimmung und als gesetzesschöpfende Kammer auf diesem Gebiet.

Ausschließliche Kompetenz. Mittelfristig sollte die ausschließliche Zuständigkeit der EU in Fragen digitaler Ordnungspolitik nachgezogen werden. Auf diesem Wege können von Anfang an europaweite Standards eingeführt werden, die Unternehmen Planungssicherheit und ein einheitliches Marktgebiet garantieren.

Verstärkte Legislative auf der Digital-Agenda. Die Legislative kann mit gegebener Kompetenz einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für Internet, Daten, künstliche Intelligenz und verwandte Bereiche schaffen. Eine supranationale Gesetzgebung kann weiterhin sicherstellen, dass die Nutzungsfreiheit des Internets gegen Zensur von Nationalstaaten abgeschirmt wird. In der Folge muss es europaweite, digitale "Mindeststandards" geben.

Digital-Agentur als regulärer Bestandteil der Exekutive im offenen europäischen Kern. Die administrative Verantwortung der Digitalisierungs-Kompetenz sollte eine entsprechende Digital-Agentur übernehmen, in der die Digitalisierungsaktivitäten der EU zentral koordiniert werden. Mit einem eigenen Förderbudget kann sie Anreize für IT-Unternehmen setzen, in der EU zu investieren. Eine Grundsicherung durch das Ansiedeln erfolgskritischer Sektoren (z.B.

Batterien, Netzsicherheit) fällt ebenfalls in ihr Aufgabengebiet. Sie ist dem Parlament als Ministerium / Ressort unterstellt.

Digital-Forschung fördern. Um Kompetenz in der EU zu halten und technologisch nicht weiter abzufallen, muss der Forschungsetat der EU ausgeweitet werden. Durch eine transnationale Fördermittelallokation und das konsequente Ausschreiben von Projekten der Digitalforschung können akademische Kompetenzcenter geschaffen werden, die Digital-Akademikern auch innerhalb der EU eine Perspektive aufzeigen.

Künstliche Intelligenz aktiv und gemeinsam gestalten. Seitens der Europäischen Union sollte das Feld der künstlichen Intelligenz mit besonderem Interesse vorangetrieben werden. Um rechtzeitig einen politischen Rahmen für die wirtschaftlichen Entwicklungen herzustellen, und um die EU zu einem attraktiven Standort zur Weiterentwicklung künstlicher Intelligenz zu machen, bedarf es einer europaweiten Förderstrategie für Wirtschaft und Forschung. Gleichzeitig zu innenpolitischen Initiativen muss die Europäische Union auch international Stellung beziehen und sich um einen völkerrechtlichen Rahmen zum Einsatz künstlicher Intelligenz .

Digitale Sicherheit gemeinsam gewährleisten. Um die digitale Integrität der Europäischen Union zu wahren und um kritische Infrastruktur zu schützen, sollte im Rahmen des Europa-Kerns eine gemeinsame Abwehr- und Eingreiftruppe für Cyber-Attacken staatlicher wie terroristischer Natur aufgebaut werden.

Migrationspolitik

Die Migrationskrise hat gezeigt, dass bestehende Regelungen der EU nicht ausreichen, um angemessen auf außerordentliche Migration zu reagieren. So zeigten sich einige Mitgliedstaaten gegenüber einer zentralen europäischen Regelung im Bereich der Migration verschlossen. Die Folge: einige Mitgliedsstaaten der EU hatten erhebliche Migrationslasten zu tragen, während andere Mitgliedsstaaten ihre Grenzen schlossen. Diese Haltung darf in einer Solidargemeinschaft mit gemeinsamen Grundwerten keinen Platz haben.

Angesichts dieser Beobachtungen muss es essentieller Teil eines offenen europäischen Kerns sein, einen Rahmen zu schaffen, der Migration EU-weit regelt. Hierzu müssen die Bedingungen zum Umgang mit Asylbewerbern innerhalb der EU angepasst und eine gemeinsame Linie in der Asyl- und Migrationspolitik geschaffen werden. Die EU braucht eine rechtliche Angleichung der Voraussetzungen und Verfahren für Migration, um das gemeinsame Wertefundament nach innen und außen selbstbewusst und stark verteidigen zu können.

Die EU braucht gemeinsame Standards und homogenisierte Verfahren. Für Asylbewerber darf es keinen Unterschied machen, wo im offenen europäischen Kern ein Asylantrag gestellt wird. Daher müssen die Standards und Voraussetzungen für die Beantragung von Asyl sowie die Asylverfahren angeglichen und effizienter gestaltet werden. Die Bewältigung von Migration in der Union ist nur möglich, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Union konvergieren.

Migration kontrollieren und steuern. Zuwanderung muss kontrolliert ablaufen und gesteuert werden. Hierzu ist es unter anderem nötig, eine EU-Behörde einzuführen, die Migrationsbewegungen kontrolliert und das Budget für Migration verwaltet. Diese soll ebenso für die Überwachung des Schutzes der EU-Außengrenzen zuständig sein und hierbei die Operationen der EU betreuen. Zusätzlich muss eine zentrale Datenbank mit allen gestellten Anträgen erstellt werden. Diese Maßnahme bietet eine Möglichkeit zur Erfassung genauer Antragszahlen sowie zur Verhinderung der mehrfachen Asyl-Antragstellung derselben Person in der Union.

Gerechte Verteilung der Migrationslast. Die Folgen eines globalen Problems dürfen nicht zu Lasten einzelner Mitgliedstaaten gehen. Eine Wertegemeinschaft wie die EU ist

vollumfänglich und endet daher auch nicht beim Thema Migration. Daher muss es eine Selbstverständlichkeit sein, ankommende Asylbewerber gerecht auf alle Mitgliedsstaaten zu verteilen. Die Schaffung eines Verteilungsschlüssels ist unerlässlich für die gemeinsame Bewältigung der Migration und kann ein Motor für die Integration von Migranten in die europäische Gemeinschaft sein.

Lösung in den Herkunftsländern. Zahlreiche Maßnahmen, die die EU bisher getroffen hat, zielen auf die Bewältigung von Migrationsströmen ab. Es muss sich allerdings mehr damit beschäftigt werden, wie Migration eingedämmt werden kann: Um Migration aus wirtschaftlicher und politischer Not heraus zu verhindern, müssen sich die Gegebenheiten in den Herkunftsländern verbessern. Daher besteht die eigentliche Lösung außerordentlicher Migration in einer konsequenten und umfassenden Entwicklungspolitik. Die EU muss sich für eine starke Partnerschaft mit den Herkunftsländern einsetzen und Entwicklung als Instrument zur Lösung der Migration ansehen.

Entwicklungspolitik

Eine zielführende Entwicklungszusammenarbeit ist der Schlüssel für das zukünftige Verhältnis von Europa und Afrika, ebenso aber zu anderen Schwellenregionen der Welt. Dabei sind Migrations- und Entwicklungsmaßnahmen stets gemeinsam zu betrachten und darauf auszurichten, strukturell schwächere Nationen perspektivisch in die Lage zu bringen, aus eigener Kraft nationale Weiterentwicklung zu betreiben. Nur indem Entwicklungszusammenarbeit zentral durch die EU gesteuert wird und sich konsequent an einer partnerschaftlichen Arbeitsweise orientiert, kann Entwicklung sinnvoll gefördert werden.

Um die Entwicklungspolitik der EU zukünftig effektiver gestalten zu können, bedarf es eines strategischen wie operativen Umdenkens. Strategisch muss eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Entwicklungspartnern stärker in den Fokus rücken. Operativ ist nicht nur eine zentrale Koordination durch die EU erforderlich, sondern auch neue Ansätze zur Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern.

Drei Säulen strategischer Entwicklungszusammenarbeit

Gleichberechtigung der Entwicklungspartner zur Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Bei allen Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit haben beide Partner die gleichen Rechte. Entwicklungspartner kooperieren entsprechend auf Augenhöhe und unterhalten einen offenen kulturellen wie wirtschaftlichen Dialog. Gegenseitiges Verständnis ist in diesem Rahmen essentiell für eine erfolgreiche Entwicklungspartnerschaft.

Akzeptieren von kulturellen und systemischen Unterschieden. Kulturelle und systemische Unterschiede der kooperierenden Entwicklungspartner werden respektiert. Sofern notwendig, werden Lösungsansätze zur weiteren Kooperation gemeinsam erarbeitet.

Entwicklung als emanzipiertes politisches Ziel. Es muss ein unbedingter Wille vorhanden sein, unabhängig von kurzfristigen Störungen, an einer langfristigen Partnerschaft festzuhalten. Entsprechend ist Entwicklungspartnerschaft von kurzfristigen politischen Schwankungen weitestgehend zu entkoppeln.

Notwendige Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit:

Die EU gründet eine Entwicklungsagentur. Diese verwaltet den Entwicklungs-Etat und steuert das Projektportfolio zentral. Sie verantwortet die Entwicklungspolitik strategisch wie personell und ist dem Parlament unterstellt. Auf diesem Wege kann sich die Entwicklungspolitik von anderen Politikfeldern (Außen-, Sicherheit-, Handelspolitik) emanzipieren. Durch eine isolierte Betrachtung einer neutralen EU entstehen keine bilateralen Verpflichtungen. Durch gemeinsame Koordination kann die EU Skaleneffekte nutzen, die die Ressourcen effizienter nutzbar machen.

Mit einer Bildungsunion Chancen generieren. Mit strukturierten Programmen, die den innereuropäischen Erasmus-Programmen ähneln, soll die EU einer breiten Masse junger Menschen in Entwicklungspartner-Ländern den Abschluss einer Ausbildung innerhalb der EU ermöglichen. Das Programm umfasst praktische und kaufmännische Lehrberufe sowie Studienmöglichkeiten. Es unterstützt die Teilnehmer finanziell während der Programmdauer, weist Plätze im Wunschstudiengang zu und vermittelt die notwendigen Fähigkeiten, um das gelernte Wissen in den heimischen Markt zu integrieren.

Entwicklungsberatung als Partnerschaft auf Augenhöhe. Entwicklungspartnern soll die EU State-Building und Good-Governance-Programme anbieten – als unabhängige Beratungsleistung frei von nachfolgenden Verpflichtungen. Die Programme sind kostenpflichtig, wobei sich der Preis an den Wirtschafts-Indikatoren des jeweiligen Entwicklungs-Partners orientieren soll. Ähnlich zu bestehenden IWF- / ESM-Programmen werden im Rahmen der Beratung Leitlinien der nationalen Politik im Dialog mit den Entscheidern vor Ort entworfen und anschließend implementiert. Bei der Konzeption sowie Implementierung fungieren Experten der EU als Berater; die EU-Entwicklungsagentur verantwortet den strategischen Überblick.

Investitionsanreize und Gründungsberatung für Bottom-Up-Wandel. Über die Europäische Investitionsbank soll die EU stärker als heute Anreize in Form von Bürgschaften, Zuschüssen und Krediten zur Verfügung stellen, die Unternehmen einen Marktstart in Entwicklungspartnerländern vereinfachen. Auf diesem Weg werden vor Ort Arbeitsplätze generiert und Infrastruktur kann bedarfsgerecht geplant und allokiert werden. Weiterhin soll die Europäische Entwicklungsagentur Beratung für Gründer in den

Entwicklungspartnerländern zur Verfügung stellen. Dies soll insbesondere geschehen über einen europäischen Offshore-Venture-Capital-Fund als Risikokapitalgeber für vor-Ort-Gründer, über das Fördern betriebswirtschaftlicher Kompetenzcenter in den jeweiligen Partnerländern sowie über das Bereitstellen entsprechender Kreditlinien, um die Ausbildung nationaler Finanzsysteme zu fördern.

Binnenmarkt-Stärkung bei Entwicklungspartnern. Unabhängig von der übrigen Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen soll die EU in ihrer Rolle als handelspolitischer Souverän aktiv die Einführung von unilateralen Handelshemmnissen für Exporte in das Entwicklungs-Partnerland anstreben. Auf diesem Wege wird der Binnenmarkt des jeweiligen Partnerlandes gestärkt. Mit dem folglich steigenden Importpreis für europäische Güter wächst der Anreiz für eigene Entwicklungen und Produktionen in Entwicklungsgebieten. Das Ziel: Entwicklungspartner wettbewerbsfähig machen, bevor Handelshemmnisse wieder abgebaut werden. Dabei ist darauf zu achten, bei Entwicklungspartnern möglichst komparativ vorteilhafte Sektoren zu fördern (in denen das jeweilige Land also im Vergleich zu anderen Sektoren möglichst produktiv agieren kann). Dieses Vorgehen beugt einem Rückfall nach Wiedereinführung der Handelshemmnisse vor.

Epilog

Es ist der Auftrag der Europäischen Union, Frieden und Wohlstand ihrer Bürger zu sichern. Vor dem Hintergrund sich verschiebender Gewichte in der weltpolitischen Ordnung, ebenso wie angesichts zunehmend grenzenloser Herausforderungen, muss die Europäische Union aushärten, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.

!YES strebt an, die Europäische Union über den offenen europäischen Kern von innen aushärten zu lassen. Für ein demokratisches, selbstbewusstes und starkes Europa, das auf gemeinsamen Grundwerten aufbaut.

Impressum

Parteiprogramm gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 24.10.2018 in Düsseldorf.

Young European Spirit

vertreten durch den Parteivorstand:

Herrn Jonathan Lessing

Herrn Tobias Uelpenich

Frau Katharina Hartz

Robert-Luther-Straße 4
40223 Düsseldorf

info@youngeuropeanspirit.eu

- *Postanschrift* -

Young European Spirit
c/o Jonathan Lessing
Robert-Luther-Straße 4
40223 Düsseldorf